

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

vom 11.12.1996

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 02/1997 vom 03.02.1997)

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Hesel angeschlossen sind, das häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

§ 2

Einleitung in Gewässer

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll nach Maßgabe der Erlaubnisbescheide der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer in offene Gewässer bzw. ins Grundwasser abgeleitet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.